



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 21. Nov. 1989

Nr. 1601

Baulinienplan "alte Schaffhauserstrasse West"/
EG Diessenhofen/Genehmigung

Mit Schreiben vom 31. August 1989 ersucht der Stadtrat Diessenhofen um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinienplans. Den Akten ist zu entnehmen, dass beim Planauflage- und Beschlussverfahren den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Während der öffentlichen Auflage wurde von der Möglichkeit des fakultativen Referendums kein Gebrauch gemacht. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig.

Der den Akten beiliegende Protokollauszug der Sitzung des Stadtrates vom 11. Juli 1989 orientiert über den Anlass der Aenderung der auf der Nordseite der alten Schaffhauserstrasse rechtskräftigen Baulinie. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die interessierten Amtsstellen keine Vorbehalte vorgebracht. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass es sachlich korrekt und verständlicher gewesen wäre, die Baulinie an der westlichen Grenze der Parzelle Nr. 1089 zu beenden, zumal diese gerade mit der Bauzonengrenze zusammenfällt. In materieller Hinsicht erscheint die Planänderung zweckmässig.

In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Stadtrat am 11. Juli 1989 beschlossene Aenderung der Baulinie entlang der alten Schaffhauserstrasse (Bereich Randenstrasse bis Sanitätshilfestelle) wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Diessenhofen, 8253 Diessenhofen, unter Beilage von zwei Baulinienplänen "alte Schaffhauserstrasse West", beide mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Baulinienplans "alte Schaffhauserstrasse West" mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten.

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Maurel

